

# **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Edertal**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom **31. Mai 1974** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Wegenetz des gesamten Gemeindegebietes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

## **§ 2**

### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. Der Luftraum über dem Wegekörper;
3. Der Bewuchs;
4. Die Beschilderung.

## **§ 3**

### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen in erster Linie der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben.
2. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig.

3. Die Benutzung der Wege zum Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig.
4. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen ist zulässig, soweit die Wege nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder nichtamtliche Hinweisschilder (Aufschrift: Privater Wirtschaftsweg – Benutzung nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Der Gemeindevorstand) gesperrt sind. Der Gemeindevorstand ist befugt, derartige Hinweisschilder jederzeit zur Beschränkung des Fahrverkehrs aufzustellen.
5. Um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, kann der Gemeindevorstand auf Antrag schriftliche Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der nach Abs. 4 gesperrten Wege erteilen.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf diese Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dergl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen in einem Ausmaß, das die übliche betriebliche Benutzung übersteigt;
  - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
  - j) bei der Bestellung der angrenzenden Felder mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten auf befestigten Wegen zu wenden;
  - k) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Reitpferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird, Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes vom 24.09.1962 (GVB S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands überdeckt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, GVBl S 39 i.d.F. des Gesetzes vom 05.10.1970 – GVBl I S. 598 – in dem unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen mit Bußgeld bedroht ist,
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl I S. 503) finden Anwendung.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBl S. 151).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 10. Juni 1974

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Wöhner  
Bürgermeister